

Zeitschrift: Neue Berner Schul-Zeitung
Herausgeber: E. Schüler
Band: 8 (1865)
Heft: 51

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Berner Schul-Zeitung.

Achter Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 25. Dezember.

1865.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Seite oder deren Raum.

Ein neues Abonnement auf die Neue Berner Schul-Zeitung

beginnt mit 1. Januar 1866. Preis für 3 Monate Fr. 1. 20, für 6 Monate Fr. 2. 20, für 1 Jahr Fr. 4. 20.

Neue Abonnenten nehmen an sämmtliche schweiz. Postämter und die Unterzeichneten.

Vorherige Abonnenten, welche die erste Nummer des neuen Semesters (Nr. 1) nicht refüsten, werden für weitere 6 Monate als Abonnenten betrachtet.

Redaktion und Expedition in Münchenbuchsee und Bern.

+ Ist die physische Entartung der jetzigen Generation eine Thatsache *zc.*?

(S ch l u s s.)

III. Welche Verantwortung und Aufgabe erwachsen der Volksschule hieraus?

Dieselben lassen sich im Allgemeinen dahin bestimmen:

1) Die Volksschule sorge so viel an ihr dafür, daß durch ihr Verschulden zu den oben angeführten Ursachen der physischen Entartung *zc.* keine neuen hinzugefügt werden; dann aber wirke sie

2) Mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln der Erziehung und des Unterrichts dahin, die genannten außer ihr liegenden Ursachen zu heben oder wenigstens zu mindern.

In Betreff der Mitschuld der Schule gehen die Gutachten bedeutend auseinander. Einige sprechen dieselbe gänzlich frei, andere dagegen wollen sie sehr stark belasten; die große Mehrzahl dagegen sucht das Richtige in der Mitte und wir glauben mit Recht.

Diese Letztern präzisieren die daherrige Verantwortung und Aufgabe der Volksschule dahin:

1) Die einseitige Pflege des Geistes beeinträchtigt die körperliche Entwicklung der Jugend. Der Schule fällt in dieser Beziehung insbesondere zur Last:

a. Der allzufrühe Schuleintritt mit allzuvielen täglichen Unterrichtsstunden während der zwei ersten Schuljahre.

Nicht weniger als 16 Gutachten sprechen diese Ansicht aus. Sie machen geltend und stützen sich dabei sowohl auf die Erfahrung wie auf das Urtheil kompetenter Fachmänner (Ärzte und Physiologen), daß der zarte jugendliche Körper vor dem zurückgelegten sechsten resp. siebten Altersjahr eine anhaltende, spannende Thätigkeit des Geistes, wie die Schule sie fordert, ohne Nachtheil nicht auszuhalten vermöge und zwar

schon deswegen nicht, weil das Gehirn seine quantitative Ausbildung erst mit dem zurückgelegten siebten Altersjahr erlangt. Mehrere Gutachten sprechen, hierauf gestützt, den bestimmten Wunsch aus, es möchte entsprechend der daherrigen Weisung des Grossen Rates an die Erziehungsdirektion §. 4 des Schulgesetzes dahin abgeändert werden, die obligatorische Schulpflichtigkeit habe ein Jahr später zu beginnen, als bis dahin; ebenso sei die Zahl der täglichen Unterrichtsstunden für die zwei ersten Schuljahre auf 4, höchstens 5 zu reduzieren. Da der Schulsynode noch in dieser Sitzung Anlaß geboten wird, sich über diesen Gegenstand bei Berathung einer sachbezüglichen Vorlage der Tit. Erziehungsdirektion noch besonders auszusprechen, so treten wir hier nicht weiter auf denselben ein.

b. Überbeladung der Kinder mit häuslichen und Ferienarbeiten, wodurch ihnen die zur Erholung und Stärkung nötige Muße verklammert werde; Mangel an freier Bewegung zwischen den Unterrichtsstunden.

Die Schule hat die Pflicht, für eine harmonische Ausbildung ihrer Böblinge, d. h. sowohl für die Entwicklung der körperlichen als der geistigen Kräfte derselben zu sorgen. Sie tritt den geringsten Uebelständen am wirksamsten entgegen:

a. Durch Einführung des Turnens, wozu bereits ein schöner und viel versprechender Anfang gemacht ist.

Wir erinnern hier nur an die vielen Turnkurse, die diesen Sommer und Herbst auf Veranstaltung der Tit. Erziehungsdirektion in den verschiedenen Landestheilen abgehalten wurden und wobei die Lehrer einen rühmlichen Eifer an den Tag gelegt haben, an die freiwillige Einführung des Turnens in verschiedenen Primarschulen *zc.* Mehrere Gutachten wünschen die sofortige obligatorische Einführung derselben. Wir glauben indeß, es sei ratsamer, weil der Sache zuträglicher, noch für einige Zeit auf dem eingeschlagenen Wege weiter zu gehen. Wir werden auf diese Weise voraussichtlich innerst wenigen Jahren leichter und sicherer zu dem gewünschten Ziele gelangen.

b. Die Schule suche so weit möglich, ohne ihre anderweitige Aufgabe zu beeinträchtigen, die körperliche Abhärtung ihrer Böblinge zu fördern, insbesondere durch Egkurstionen, Fußreisen, wobei man kleinen Strapazen und Entbehrungen nicht ängstlich aus dem Wege gehen darf.

c. Durch Beibehaltung der Schulpflichtigkeit bis zum zurückgelegten sechzehnten Altersjahr.

Durch Einbuße der zwei obersten Schuljahre würde die Schule genötigt, entweder das Unterrichtsziel bedeutend niedriger zu stellen, oder auf die übrig bleibenden 7 resp. 8 Schuljahre eine bedeutend größere Zahl von Unterrichtsstunden zusammenzudrängen. Letzteres hätte eine Überbeladung der Schüler mit Unterricht zur Folge, die der physischen Entwicklung derselben entschiedenen Nachtheil bringen müßte. Aus diesem Grunde wird die s. B. in der Presse angeregte Beschneidung

der Schulzeit nach oben von einer großen Anzahl Gutachten sehr nachdrücklich bekämpft, befürwortet dagegen von gar keiner Seite.

Zwei Gutachten wünschen überdies mit Rücksicht auf unsere grobenthalts ackerbautreibende Bevölkerung, eine weitere Reduktion der Sommerschule. Angesichts der 15 Wochen Sommerferien und der sehr mäßigen Schulzeit von 18 wöchentlichen Unterrichtsstunden erscheint indeß dieser Wunsch kaum hinreichend gerechtfertigt und wir könnten demselben unsere Unterstützung nicht gewähren. Begründeter erscheint das Verlangen von Biel um Aufhebung der sog. Lehrlingschulen, welche tatsächlich nichts leisten, dagegen die Kinder schon im dreizehnten Altersjahr der Schule entziehen.

d. Durch den naturkundlichen Unterricht gebe sie den Schülern eine genauere Kenntnis von dem Bau des menschlichen Körpers und der zweckmäßigen Behandlung desselben (Anthropologie, Gesundheitslehre).

Bei diesem Anlaße dürfen wir wohl auch an jenes im Geheimen schleichende Laster der Selbstbefleckung erinnern, das schon so manche Jugendblüthe geknickt hat. Der Lehrer trete demselben mit hohem Ernst und jenem feinen Takte entgegen, ohue welche diesem gefährlichen Uebel nimmer mit Erfolg beizukommen ist.

Als weitere Uebelstände werden ferner hervorgehoben:

2) Schlechte Lektüre, wodurch die jugendliche Phantasie vergiftet und der Grund zur Verweichlichung gelegt wird. Diese Verirrung kann indeß der Schule nur theilweise auf Rechnung gesetzt werden.

3) Mangelhafte, unzweckmäßige Einrichtung der Schullokale, wodurch der Grund gelegt wird zu mancherlei körperlichen Gebrechen, als Rückgratsverkrümmungen, Kurzstiftigkeit &c., gewiß zur Stunde noch ein sehr gravirender Uebelstand.

Es wird daher von den Kreissynoden präzisen gesetzlichen Bestimmungen gerufen, in dem Sinne, daß bei Neubauten und Reparaturen von Schulgebäuden in Bezug auf Lage des Schulhauses, Raum, Licht und Luft für die Schulzimmer, Einrichtung von Schultischen und Bänken, Erstellung von Turn- und Spielplätzen den sanitarischen Anforderungen vollständig entsprochen, und daß der gesetzliche Staatsbeitrag den Gemeinden nur unter diesen Bedingungen verabreicht werde. Zu diesem Ende sollen vom Staaate Normalpläne aufgestellt und den Gemeinden zur Nachachtung empfohlen werden. (Hinweisung auf die beachtenswerthe Schrift von Dr. Guillaume in Neuenburg.) Mehrere Gutachten wünschen eine periodisch wiederkehrende sanitarische Inspektion der Schullokale, bestehend aus einem Schulmann, einem Arzte und Architekten.

Zum Schlusse wird sehr richtig hervorgehoben, daß die Schule ihre Böblinge durch eine tüchtige Charakterbildung am wirksamsten und sichersten vor physischer wie moralischer Entartung schütze. Der sittliche Charakter ruht auf sich selbst und weist die verderblichen Einflüsse von Außen, Versuchungen genannt, mit unwandelbarer Festigkeit zurück. Um diese Aufgabe lösen zu können, muß der Lehrer selbst ein reiner sittlicher Charakter sein und denselben in Wort und That bewahren. Insbesondere suche die Schule durch Beispiel und Lehre ihre Böblinge zur Arbeitsamkeit, geregelter Thätigkeit, Mäßigkeit, Einfachheit der Sitten, zur Ausdauer in Ertragung von Beschwerden und Entbehrungen zu erziehen. Entnervende und verweichlende Einflüsse halte sie von denselben fern. Sie wird zwar auch in dieser Richtung weder alles dies Gute thun, noch all' das Schlimme verhüten können, wie es vielfach in Ueberschätzung ihrer Hülfsmittel und ihres Einflusses von ihr

erwartet wird. Aber sie soll sich sagen dürfen: Ich habe mein Möglichstes, d. h. meine Pflicht gethan.

Aus den bisherigen Erörterungen ergeben sich endlich folgende

Schlußsätze:

1) Die zunehmende physische Entartung der jetzigen Generation im Allgemeinen ist weder eine erwiesene noch eine nachweisbare Thatsache. Dagegen sind

2) Anzeichen und Erscheinungen vorhanden, welche eine theilweise Entartung namentlich auch im Kanton Bern befürchten lassen.

3) Die Hauptursachen derselben sind: Drückende Armut, verkehrte oder mangelhafte Erziehung und Pflege der Kinder, allzufrühe und leichtsinnige Heirathen, zunehmende Genußsucht und Verweichlichung, ganz besonders aber die Branntweinpest.

4) Der Volksschule erwächst hieraus die Aufgabe, diesen Uebeln mit ihrem ganzen Einfluß entgegenzuwirken. Die dārige Aufgabe gestaltet sich im Besondern folgendermaßen:

a. Die Volksschule sorge vor Allem für eine tüchtige Charakterbildung.

b. Für eine harmonische, Körper und Geist umfassende Entwicklung aller Kräfte des Kindes; sie stelle das gestörte Gleichgewicht her durch Einführung des Turnens, sowie durch Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel zur Weckung und Stärkung körperlicher Kraft, Gewandtheit und Ausdauer.

c. Sie erziehe ihre Böblinge durch Beispiele und Lehre zur Arbeitsamkeit, geregelter Thätigkeit, Fleiß, Ordnung und Reinlichkeit.

d. Sie hüte sich wie vor Einseitigkeit, so auch vor Überladung der Jugend mit geistiger Arbeit, nehme daher ihre Böblinge nicht allzufrühe auf, halte dagegen fest an der Schulpflichtigkeit bis zum zurückgelegten sechzehnten Altersjahr.

e. Der Staat sorge durch genaue, für alle Gemeinden verbindliche reglementarische Bestimmungen dafür, daß bei Neubauten und Reparaturen von Schulgebäuden den sanitarischen Anforderungen in jeder Beziehung entsprochen werde und ordne zu dem Ende zeitweilige Inspektionen durch Sachverständige an.

Münchenbuchsee, den 25. Oktober 1865.

Der Referent: J. König, Sem.-Lehrer.

Sitzung der Vorsteuerschaft der Schulsynode den 11. Dezember 1865 in Bern.

1. Konstituierung. Zum deutschen Ueberseger wird Herr Seminarlehrer König, zum französischen Herr Direktor Fréche und zum Sekretär Herr Lehrer Streit gewählt.

2. Prüfung, Berichtigung und Ergänzung des Protokolls über die Verhandlungen der letzten Versammlung der Schulsynode. (Dasselbe wird in dem gedruckten Synodalbericht erscheinen.)

3. Mit der Abfassung des Gutachtens der Schulsynode über den Abänderungsvorschlag der Tit. Erziehungsdirektion, betreffend §. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1856, wird Herr Schulinspektor Antenen beauftragt.

4. Herr König erhält den Auftrag, die Buschrift an die Tit. Erziehungsdirektion abzufassen, welche durch den Antrag des Herrn Pfarrer Frank und den bezüglichen Beschluß der Schulsynode nöthig geworden.

5. Herr Präsident Küegg wird beauftragt, sich mündlich mit der Erziehungsdirektion zu besprechen über das geeignete Vorgehen zur Erstellung einer allgemeinen Heimatkunde für den Kanton Bern. In die Kommission zur Erstellung des bezüglichen Planes werden eventuell vorgeschlagen: 1) Herr Schulinspektor Antenen, als Präsident; 2) Herr Staatschreiber v. Stürler; 3) Herr Dr. Stössel, Sekretär am eidgen. statistischen Bureau; 4) Herr Ingenieur Denzler; 5) Herr Schulinspektor Fromageat in Delsberg; 6) Herr Seminarlehrer König; 7) Herr Fischer, Lehrer in Münsingen.

6. Bestimmung der obligatorischen Fragen pro 1865/66. (Siehe Nr. 50. Wir haben zu berichtigen, daß Herr Ryser zum Referenten für die I. und Herr Egger zum Referenten für die II. obige Frage bestellt wurde.)

7. Genehmigung der neuen Statuten der Kreissynode Münster.

Von den zahlreichen Fragen, aus denen die beiden obsthenden gewählt wurden, führen wir noch folgende an:

- 1) Welchen Anteil hat das Volksschulwesen an der Hebung und Kräftigung unseres Mittelstandes zu nehmen?
- 2) Welches sind die Veranschaulichungsmittel, derer die Primarschule am meisten bedarf und wie können dieselben am zweckmäßigsten und billigsten erstellt werden?
- 3) Welches sind die Mängel im Gesangwesen; wie können dieselben beseitigt und was kann im Besondern für Hebung des häuslichen Gesanges gethan werden?
- 4) Hält die Gesittung Schritt mit den Bildungsmitteln der Gegenwart? (Fällt theilweise mit der ersten obligatorischen zusammen.)
- 5) Wie weit kann und soll von den Resultaten der Wissenschaft Gebrauch gemacht werden bei der Behandlung der biblischen Geschichte in der Volksschule? Oder: Was soll und darf die Volksschule von den neuern Forschungen auf kirchlichem Gebiete verwerthen?
- 6) Was ist von den Kleinkinderschulen zu halten?
- 7) In wie weit dürfen die Interessen der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft von der Volksschule berücksichtigt werden?
- 8) Welche gemeinsamen erzieherischen Aufgaben haben Kirche und Schule zu lösen?
- 9) Ist es nicht wünschenswerth, daß mit Rücksicht auf die sprachliche Ausbildung der Schüler der Unterricht wenigstens auf den zwei obersten Stufen in schriftdeutscher Sprache ertheilt werde?
- 10) Welche Folgen würde die Verkürzung der Schulzeit für die Primarschule haben?

Einzelne Kreissynoden dürften vielleicht Veranlassung finden, eint oder andere dieser Fragen von sich aus zu besprechen.

Mittheilungen.

Bern. Die Leistungen der Stadt Bern für das Primarschulwesen sind der Art, daß man wohl sagen darf, sie schenkt keine Opfer. Lassen wir die Thatsachen sprechen:

1. Bauten. Das Länggäss-Schulhaus vor fünf Jahren um 60,000 Fr.
- Das Lorraine-Schulhaus, von der Gemeinde bereits beschlossen, bündert auf 120,000

Unschönliche Reparaturen in sämtlichen Schulhäusern, z. B. allein im Neuengäss-Schulhaus für mehr als 3000

II. Errichtung neuer Klassen. Seit 1860 11 Klassen.

In der Länggasse 6 Kl., wogegen man an der Neuengäss 3 Kl. eingehen ließ.

An der Matte 1 Kl.

In der Lorraine 7 Kl., nämlich eine ganze neue Schule.

III. Für Lehrmittel und Jugendbibliotheken werden jährlich bewilligt 1,200

IV. Für Prämien werden jährlich verausgabt ca. 1,200

V. Das Arbeitschulgesetz ist durchgeführt; jede Klasse hat einen Kredit von Fr. 15 für Arbeitsstoff; Arbeitslehrerinnen sind in hinreichender Zahl angestellt und mit je Fr. 80 besoldet.

VI. Besoldungserhöhungen. Im Jahr 1860 wurden die Besoldungen der Primarlehrerschaft erhöht um ca. 15,000

Am 15. Dez. letzthin beschloß die Gemeinde neuerdings eine Erhöhung von mehr als 7,000. Die einzelnen Besoldungen betragen nun ohne die Staatszulage

Für Lehrer:	Fr.
An 4 Stellen Wohnung und	1500
" 3 " " "	1400
" 6 " " "	1400
" 10 " " "	1250
Für Lehrerinnen:	
" 2 Stellen Wohnung und	1000
" 1 " " "	900
" 10 " " "	850
" 13 " " "	800
<u>49</u> "	<u>52,900</u>

Dazu kommen noch Fr. 500 für einen Gesanglehrer an Mädchenschulen. Für Heizung und Reinigung wurde bis jetzt bezahlt per Kl. Fr. 60; von jetzt an Fr. 70.

Das gegenwärtige Reglement für die Sekundarlehrerprüfungen ist in §. 14, welcher die obligatorischen Fächer und Fachrichtungen bestimmt, etwas unbedeutlich redigirt, so daß über die Interpretation desselben sich jedes Jahr verschiedene Ansichten geltend gemacht haben. In Folge dessen hat die Erziehungsdirektion der Prüfungskommission den Auftrag gegeben, ihr eine bestimmtere Redaktion vorzuschlagen. Wir theilen die Ergebnisse dieser Vorberathung mit, weil anzunehmen ist, daß dieselben von der zuständigen Behörde werden genehmigt werden, und weil alle Diejenigen, welche sich auf das Sekundarlehrerexamen vorbereiten, längst einer solchen Mittheilung entgegengesehen haben. In der Zukunft sollen die Bewerber im Umfang der bisherigen Forderungen (§. 6 des Reglements) die Prüfung in folgenden Fächern bestehen:

I. Für Alle obligatorisch sind die Fächer der Pädagogik und der Muttersprache, wofür mindestens die Note 3 (ziemlich gut) erforderlich ist.

Im Weiteren kann sich der Bewerber für eine der drei folgenden Richtungen anschreiben lassen:

II. Fachrichtungen.

I) Sprachen: a. Alte Sprachen und Geschichte; b. Neue Sprachen und Geschichte.

2) Exakte Wissenschaften: Mathematik und Naturwissenschaften nebst Geographie.

Für Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften ist mindestens die Note 3, für Geschichte und Geographie mindestens die Note 2 (mittelmäßig) zur Patentirung erforderlich.

Überdies hat der Bewerber das Examen zu bestehen:

III. In zwei frei gewählten Fächern, worunter wenigstens ein wissenschaftliches Fach sein muß. Für diese beiden Fächer muß wenigstens die Note 2 erlangt werden.

Zu den wissenschaftlichen Fächern werden alle gezählt, mit Ausnahme von Gesang, Zeichnen, Schönschreiben und Turnen.

In Bezug auf das Turnen, das neu aufgenommen worden ist, werden wir die Anforderungen veröffentlichen, sobald sie definitiv festgestellt sind.

Verschiedenes.

Wie man doch die nämlichen Worte verschieden auffassen kann! Über die tatsächlich und gesetzlich bei uns vollzogene, andernwärts dagegen erst angestrebte Emanzipation der Schule, spricht sich Bischof Ketteler von Mainz folgendermaßen aus:

„Nichts ist wichtiger für christliche Eltern, als die Schule und deswegen ist es Pflicht derselben, vollkommen darüber klar zu werden, was der Ruf nach Trennung der Kirche von der Schule in Wahrheit bedeutet. Es handelt sich dabei lediglich und allein darum, den Einfluß der Religion, aller Lehren und Gnaden des Christenthums von den Herzen der Kinder fern zu halten und statt dessen dieselben durch die Irrthümer der Zeit und durch böse Leidenschaften zu betrügen, zu verführen und zu verderben. Der gottlose Staat fordert eine gottlose Schule; gottlose Menschen fordern gottlose Bildungsanstalten; das versteht sich von selbst.... Die Anstifter und Beförderer dieser Bestrebungen sind entweder von Haus aus niemals Christen gewesen oder es sind vom Glauben abgefallene Christen, solche, welche durch religionslose Bildungsanstalten und den falschen Geist selbst um ihren Glauben gebracht sind, und die nun durch eine, allen schlechten Bestrebungen dienstbare Presse, jene sogenannte öffentliche Meinung machen, die mit der innersten Ueberzeugung des christlichen Volkes in schneidendem Gegenfache steht. Alle diese vereinigen sich jetzt, um auch das letzte Glied der vorhandenen Bildungsanstalten, die Volksschule, von der Kirche und dem Christenthum zu trennen und sie dann zu benutzen zur Entchristlichung der Jugend; um sie glaubenslos zu machen, dann gewissenlos und dadurch endlich zu willenlosen Werkzeugen ihrer eigenen und der verworfenen Pläne ihrer Partei.“

Diese Philippika gegen die Volksschule als staatliche Bildungsanstalt wird von dem „Volksschulblatt für die katholische Schweiz“, wie natürlich, bewundert und als ein offenes Manneswort erklärirt. Wir aber können darin nur eine grobe Verunglimpfung des Staates und der seiner Leitung anvertrauten Volksschule erblicken. Dass diese Schmähung von einem Kirchenfürsten ausgeht, macht sie um nichts wahrer.

Schluss der Rechnung

über die eingelangten Gaben für die brandbeschädigten Lehrer von Oberhofen und den wasserbeschädigten Lehrer Willener von Meyersmaad.

Das Einnnehmen beträgt Fr. 304. 30, das Ausgeben (Frankaturen inbegriffen) Fr. 304. 30.

Die einzelnen Gaben finden sich in den früheren Nummern dieses Blattes verzeichnet. Die von Herrn Viecht in Thun abgelegte Rechnung ist von der Kreissynode passirt worden.

Indem wir schließlich allen Gebern noch einmal unsern wärmsten Dank aussprechen, zeichnen

Namens der Kreissynode Thun:

Der Vorstand.

Berichtigung.

In einigen Exemplaren der letzten Nummer ist aus Versehen die irrite Überschrift: „Fortbildungskurs für Seminarlehrer“, statt: „Sekundarlehrer“, stehen geblieben.

Aufnahme neuer Zöglinge in das Seminar zu Münchenbuchsee.

In Ausführung der Art. 1, 6 und 7 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 28. März 1860 findet im Frühling 1866 die Aufnahme einer neuen Klasse im Seminar zu Münchenbuchsee statt. Diesenigen jungen Leute, welche in dieselbe einzutreten wünschen, werden anmit eingeladen, sich bis Ende Januar 1866 vorläufig bei dem Schulinspektor ihres Kreises (Sekundarschüler bei dem Sekundarschulinspektor) zu Handen der Erziehungsdirektion schriftlich anzumelden.

Der Anmeldung sind folgende Schriften beizulegen:

1) Ein Taufschwur, bei Protestanten auch ein Admissionsschwur und ein Zeugniß des Pfarrers, der die Erlaubniß zum heil. Abendmahl ertheilt hat.

2) Ein ärztliches Zeugniß über die geschehene Impfung und über die Gesundheitsverhältnisse, namentlich über allfällige Mängel in der Konstitution des Bewerbers.

3) Ein Zeugniß über Erziehung und Schulbildung, über Charakter und Verhalten, vom Lehrer des Bewerbers ausgestellt, erweitert und beglaubigt von der Schulkommission.

Die Zeugnisse 2 und 3 sind von Seite der Aussteller verschlossen zu übergeben; offene Zeugnisse müßten zurückgewiesen werden.

Die Aufnahmeprüfung, welche Anfangs April stattfinden und den Bewerbern durch besondere Buzchrift angezeigt werden wird, erstreckt sich über Religion, deutsche Sprache, Rechnen, Gesang, Realien und Zeichnen. In diesen Fächern hat sich der Bewerber über den Besitz derselben Kenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen, welche im obligatorischen Unterrichtsplan von den Schülern der dritten Unterrichtsstufe gefordert werden.

Bern, den 11. Dezember 1865.

Namens der Erziehungsdirektion,

Der Sekretär:

Ferd. Häfelen.

Offene Korrespondenz.

Freund Sp. Wir wollen die Sache für den Augenblick noch ruhen lassen, werden aber gelegentlich auf dieselbe zurückkommen.

Die Redaktion.